



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0412/2015		Datum:	10.08.2015
Oberbürgermeister				
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
17.09.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
07.09.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Koblenzer Bäder GmbH			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die nachstehenden Persönlichkeiten widerruflich zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der noch zu gründenden Bäder GmbH Koblenz im Wege offener Abstimmung zu wählen:

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____
2. _____

Auf Vorschlag der BIZ-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

Begründung:

In die Gesellschafterversammlung der noch zu gründenden Bäder GmbH sind gemäß § 7 des Gesellschaftervertrages neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig als Vorsitzender noch weitere 12 Gesellschaftervertreter durch den Stadtrat zu wählen.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der 12 weiteren Gesellschaftervertreter verteilt sich wie im Beschlusssentwurf vorgesehen auf die Ratsfraktionen.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.